

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Pflichten der Bewohner

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben weitgehend Rücksicht aufeinander zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassener Anlagen und Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der Stadt bzw. der eingesetzten Verwalter ist Folge zu leisten.

§ 2 Schutz vor Lärm

1. Ruhestörungen in jeder Form sind im Interesse der Hausgemeinschaft zu vermeiden. In der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr herrscht allgemeine Ruhe.
2. Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

§ 3 Behandlung der Wohnung und des Inventars

1. Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den ausgewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt des überlassenen Inventars pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Mögliche Schäden sind zu ersetzen. Der Besitzer trägt dafür Sorge, dass die Räume und das Inventar regelmäßig gesäubert und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden.
3. Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem Inventar dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald Schäden festgestellt werden.
4. Die Benutzer sorgen für ausreichende Lüftung in den ihnen zugewiesenen Räumen, bzw. gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten (Küchen, Bäder).
5. Sämtliche Räume dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

6. Die Obdachlosenunterkünfte müssen stets zugänglich sein. Den städtischen Bediensteten bzw. deren Beauftragten ist jederzeit Zugang zu gewähren.

§ 4 Kehrwoche

Das Reinigen der Treppen und Treppenhausfenster haben die eingewiesenen Personen für ihre jeweilige Etage zu besorgen; wohnen mehrere Personen in einer Etage, so haben sie im wöchentlichen Wechsel zu reinigen, wobei Steinplatten und Fliesen nass aufzuwischen sind. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Das Reinigen des Trockenbodens, der Treppen, der gemeinschaftlichen Aborte, Bäder und Duschen, der Treppen, des Kellers, der Vorplätze, das Putzen der Hauseingangstüren einschl. Klingelanlagen, das Kehren des Hofes, der Einfahrt und des Gehweges, das Mähen des Rasens im Sommer und der Beseitigung von Schnee und Eis im Winter haben die eingewiesenen Personen abwechselungsweise von Woche zu Woche in fortlaufender Reihenfolge zu besorgen. Der Wechsel erfolgt jeweils zu Beginn einer jeden Woche. Die Verantwortung für die Durchführung wird wohnungsmäßig festgelegt. Sind mehrere Eingewiesene in der selben Wohnung, so haben sie sich bezüglich der Verantwortung zur Durchführung der ihnen obliegenden Pflichten untereinander zu einigen. Gegenüber der Stadt wird in diesem Fall eine gesamtschuldnerische Haftung und Verantwortung festgelegt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) bzw. der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Schließen der Haustür

Das Haus ist spätestens um 22.00 Uhr zu schließen. Das rechtzeitige Schließen hat die Partei zu besorgen, die die Reinigungsverpflichtung übernommen hat. Wer später noch ein- oder ausgeht, hat die Haustür wieder zu schließen. Hausschlüssel dürfen nur an Hausbewohner dauernd überlassen werden. Niemand darf ohne Zustimmung der Stadt Schlüssel anfertigen lassen. Ausgehändigte bzw. nachgefertigte Schlüssel sind beim Auszug abzugeben.

§ 6 Gemeinsam benutzte Räume/Nebenanlagen

1. Es ist nicht zulässig, auf Treppen, Fluren, Gängen, im Hof oder in sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen Hausrat oder sonstige Gegenstände abzustellen. Die Eingewiesenen haben die Nebenanlagen in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten, insbesondere ist die Hausgemeinschaft für Unterhaltungsarbeiten (Mäharbeiten, Unkrautbeseitigung etc.) selbst verantwortlich. Das Betreten und Begehen der Dächer ist verboten.
2. Der Eingewiesene hat neben den Verpflichtungen zur Reinigung, Schneeräumung und Streuen der Geh- und Zugangsbereiche auch die rechtzeitige Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der Nebenanlagen auf dem Grundstück zu übernehmen.

§ 7 Bauliche Veränderungen

1. Bauliche Veränderungen, Um- und Einbauten durch Benutzer sind untersagt. Die Stadt darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Gebäudes oder der Räume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig sind, bzw. werden, auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen.
2. Alle Schäden in der Unterkunft sind sofort der Stadt zu melden.
3. Veränderungen an elektrischen Anlagen/Leitungen sowie Wärmeerzeugungsanlagen/Heizungen sind den Benutzern untersagt. Wartungen und Reparaturen werden nach Prüfung des Einzelfalles von der Stadt in Auftrag gegeben.

§ 8 Waschen/Trocknen von Wäsche

Das Reinigen und Trocknen von Wäsche darf nur in den hierfür bestimmten Räumlichkeiten erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass zur Vermeidung von Kondensatniederschlägen, Schimmelpilz und Stockfleckenbildung eine ausreichende Belüftung vorgenommen wird.

§ 9 Brand und Explosionsgefahr

Jeder Benutzer muss sorgfältig auf jede Brandgefahr achten. Der Benutzer ist für jeden Brandschaden, der durch ihn, seine Familie, Besucher, Gäste usw. entsteht, haftbar.

Im Interesse eines Brandschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände in den Wohnungen, Zugangsbereichen, Keller- und Bodenräumen nicht abgelegt bzw. gelagert werden. Das Verwahren von entzündlichen Stoffen ist ebenso wie das Abstellen von Mopeds, Motorrollern und Motorrädern innerhalb der Gebäude untersagt.

§ 10 Müllbeseitigung

Abfälle dürfen nur in den hierfür zugelassenen Müllbehältern gelagert werden. Sperrige Gegenstände sind den hierfür vorgesehenen Entsorgungsmechanismen (Sperrmüllabfuhr) zuzuführen.

§ 11 Sonstiges

1. Das Anbringen von SAT-Schüsseln, Antennen, Schildern, Kästen etc. ist ohne Zustimmung der Stadt nicht gestattet.

2. Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, dürfen grundsätzlich nicht im Gebäude gehalten werden. Die Haltung von Kleintieren ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt zulässig.
3. Besucher/Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in den Unterkünften nicht – auch nicht vorübergehend – aufgenommen werden.
4. Weisungen und Anordnungen der Stadt sind unverzüglich Folge zu leisten. Das gilt auch für von der Stadt eingesetzte Verwalter.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer die Bestimmungen dieser Satzung nicht befolgt bzw. gegen sie verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Zwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, finden die Vorschriften über die Zwangsmittel des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) in der zz. geltenden Fassung Anwendung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Wittingen, 12.04.2005

Stadt Wittingen

(L.S.)

gez. Unterschrift
(Ridder)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung ist im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn, Ausgabe Nr. 5, am 29.04.2005 veröffentlicht worden.
Sie tritt nach § 14 der Satzung am 01.06.2005 in Kraft.

Wittingen, den 10.05.2005

Stadt Wittingen
Der Bürgermeister